

BESUCHERORDNUNG FÜR DIE ALTSTADT KÜSTRIN

erlassen auf der Grundlage der polnischen Rechtsvorschriften: des Museumsgesetzes, des Gesetzes über touristische Dienstleistungen und der Satzung des Muzeum Twierdzy Kostrzyn (Museum der Festung Küstrin). Die deutsche Version der Besucherordnung hat nur einen Behelfscharakter. Rechtskräftig ist die polnische Fassung.

I.

1. Verwalter und Betreuer des Altstadtgeländes ist das Muzeum Twierdzy Kostrzyn (Museum der Festung Küstrin).
2. Der Terminus „Altstadt“ umfasst das Gebiet und Objekte, welche dem Muzeum Twierdzy Kostrzyn vertraglich von der Stadt Kostrzyn nad Odrą zur Nutzung überschrieben wurde. Die Grenzen der Altstadt sind auf dem grafischen Anhang markiert.

II.

Bei der Besichtigung des Altstadtgeländes sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:

- das Gelände der Altstadt darf nur durch die gekennzeichneten Eingänge betreten werden (siehe Grafik),
- das Gelände der Altstadt darf nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad und nur auf den von Bepflanzung und Schutt freigelegten Straßen, Bürgersteigen und sonstigen Gehwegen benutzt werden,
- das Betreten von Schutthügeln, Gebäudekellern, Mauerkronen, Erdböschungen und anderen gefährlichen Orten ist untersagt,
- das Gelände der Altstadt darf nur in Ausnahmefällen von Kraftfahrzeugen befahren werden. Hierzu muss zuvor die Erlaubnis des Leiters des Festungsmuseums oder einer von ihm autorisierten Person eingeholt werden. Dies Verbot gilt nicht für Dienstfahrzeuge des Museums und Fahrzeuge des Öffentlichen Dienstes.

III.

Auf dem Altstadtgelände ist es darüber hinaus verboten:

- in die vorhandene Bepflanzung, Tierwelt, sowie Überreste der Stadtbebauung und die Befestigungsanlage einzugreifen; Insbesondere untersagt ist die Entfernung von Pflanzen, oder Baustoffen sowie die Entfernung und Mitnahme auf dem Altstadtgelände gefundener Gegenstände,
- Müll und Abfallstoffe zu hinterlassen,
- Hunde ohne Maulkorb und Leine zu führen; Tierbesitzer sind verpflichtet, den von ihren Tieren hinterlassenen Unrat zu beseitigen,
- Feuer zu entfachen und zu benutzen, zu zelten und Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung des Leiters des Museums zu organisieren,
- Alkohol außerhalb der gastronomischen Einrichtungen, die über die entsprechende Konzession verfügen, zu konsumieren,
- Ruhe und Ordnung zu stören, insbesondere durch den Gebrauch aufdringlicher Tonträger,
- sich entgegen den allgemein anerkannten gesellschaftlichen Regeln des Zusammenlebens zu verhalten, insbesondere vulgäre Sprache zu verwenden oder, verbale und körperliche Gewalt auszuüben,
- das Gelände zu erkunden, besonders unter Verwendung von Metallsuchgeräten und anderen Werkzeugen,
- zu werben und Werbematerialien zu verteilen,
- zu kommerziellen Zwecken zu fotografieren und zu filmen,
- jede Form der Erwerbstätigkeit ohne Erlaubnis des Leiters von Museum der Festung auszuüben.

IV.

1. Der Eintritt zum Gelände der Altstadt ist gebührenfrei. Der Eintritt in die historischen Räumlichkeiten des Museums wird in der gesonderten Anordnung des Museumsleiters geregelt.
2. Führungen durch das Gelände des Museums (Altstadt und Festung Kostrzyn) dürfen ausschließlich von Mitarbeitern des Museums geleitet werden. Externe Fremdenführer dürfen nur im Auftrag des Museums oder nach einem vorherigen Vertragsabschluss mit der Museumsleitung ihre Tätigkeit auf dem Gelände der Altstadt ausüben.
3. Die Führungen sind gebührenpflichtig. Die Preisliste ist im Büro des Museums sowie im Berliner Tor, in der Bastion Philip und auf der Homepage des Museums zugänglich.
4. Der Direktor des Museums der Festung ist berechtigt, bei Antragstellung die anfallenden Gebühren (vgl. Pkt. 1 und 3) für den Interessenten zu reduzieren oder ihn ganz von davon zu befreien.

V.

Die Besucher des Altstadtgeländes sind verpflichtet, die Mitarbeiter des Museums unverzüglich von zufälligen Funden, von deren Inbesitznahme oder der versuchten Ausfuhr bzw. von Beobachtungen illegaler Erkundungsarbeiten des Geländes zu unterrichten.

VI.

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, haben das Altstadtgelände unverzüglich zu verlassen. Andernfalls wird das Museum ihre Entfernung vom Museumsgelände durch die zuständigen Polizeiorgane herbeiführen. Hiervon bleibt das Recht, Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs und anderer Delikte zu erstatten, unberührt.

Der Leiter
Museum der Festung Küstrin